

# DEPOSITALVERTRAG (MUSTER)

zwischen

[Name und Anschrift des Eigentümers/der Eigentümerin]

– im Folgenden Eigentümer/Eigentümerin genannt –

und

des Stadtarchivs/Gemeindearchivs XY, vertreten durch

– im Folgenden Stadtarchiv/Gemeindearchiv genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1 Vertragszweck**

Der Eigentümer/Die Eigentümerin übergibt dem Stadtarchiv/Gemeindearchiv unter Eigentumsvorbehalt die in der Anlage aufgeführten Unterlagen von bleibendem Wert. Er/Sie versichert, dass diese Unterlagen ausschließlich seiner/ihrer Verfügung unterstehen. Das Stadtarchiv/Gemeindearchiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut, um sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu verwahren, zu erhalten und sie der öffentlichen Nutzung zugänglich zu machen.

Soweit der Eigentümer/die Eigentümerin über Urheberrechte an Teilen des Depositums verfügt, räumt er/sie dem Stadtarchiv/Gemeindearchiv die uneingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Teilen ein. Urheberrechte Dritter bleiben unberührt.

## **§ 2 Lagerung und konservatorische Behandlung der Unterlagen**

Das Stadtarchiv/Gemeindearchiv bestimmt den Ort, an dem die übernommenen Unterlagen verwahrt werden. Es sorgt für die präventiven Bedingungen zur Erhaltung der Unterlagen. Darüber hinaus kann es im Einvernehmen mit dem Eigentümer/der Eigentümerin Maßnahmen zur Konservierung und Restaurierung ergreifen.

## **§ 3 Ergänzung von Unterlagen**

Im Einvernehmen mit dem Stadtarchiv/Gemeindearchiv kann der Eigentümer/die Eigentümerin sein/ihr Depositum um weitere Unterlagen von bleibendem Wert ergänzen.

## **§ 4 Bewertung und Rückgabe von Unterlagen**

Das Stadtarchiv/Gemeindearchiv kann vom Eigentümer/von der Eigentümerin die Rücknahme von Unterlagen verlangen, von denen sich nach der Übernahme herausstellt, dass sie keinen bleibenden Wert haben. Lehnt der Eigentümer/die

Eigentümerin die Rücknahme ab oder nimmt er die Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten zurück, so ist das Stadtarchiv/Gemeindearchiv zur Vernichtung der Unterlagen berechtigt, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange des Eigentümers/der Eigentümerin oder Dritter verletzt oder beeinträchtigt werden. Die Entscheidung über den bleibenden Wert der Unterlagen trifft das Stadtarchiv/Gemeindearchiv.

### **§ 5 Erschließung der Unterlagen**

Das Stadtarchiv/Gemeindearchiv kann die Unterlagen erschließen. Es kann sie verfilmen und digitalisieren. Die durch die Erschließung erstellten Findmittel sowie Filme und Digitalisate sind Eigentum des Stadtarchivs/Gemeindearchivs. Der Eigentümer/Die Eigentümerin erhält von jedem zu dem Depositum erstellten Findmittel ein Exemplar.

### **§ 6 Nutzung durch den Eigentümer**

Der Eigentümer/Die Eigentümerin, dessen/deren Rechtsnachfolger oder dessen/deren rechtliche Vertreter haben das Recht, die übergebenen Unterlagen selbst oder durch Bevollmächtigte im Lesesaal des Stadtarchivs/Gemeindearchivs in den Öffnungszeiten gebührenfrei einzusehen. Im Übrigen gelten für die Benutzung die Bestimmungen der Archivsatzung und der Benutzungsordnung.

### **§ 7 Nutzung durch Dritte**

Für die Nutzung des Depositums gelten die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) in seiner gültigen Fassung vom 26.11.2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 05.10.2017 (GVBl. S. 294) sowie der Archivsatzung der Stadt/Gemeinde. In diesem Rahmen ist das Stadtarchiv/Gemeindearchiv insbesondere berechtigt, Nutzerinnen und Nutzern, die übernommenen Unterlagen gemäß § 12 HArchivG zur Nutzung vorzulegen.

Das Stadtarchiv/Gemeindearchiv ist berechtigt, zu dem Bestand erstellte gedruckte, digitale und sonstige Findmittel öffentlich zugänglich zu machen.

### **§ 8 Ausleihe zu Ausstellungszwecken**

Unterlagen aus dem Depositum werden durch das Stadtarchiv/Gemeindearchiv nur mit dem Einverständnis des Eigentümers/der Eigentümerin zu Ausstellungszwecken ausgeliehen.

Soweit es sich bei den auszuleihenden Teilen des Depositums um Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) handelt, an denen der Eigentümer/die Eigentümerin die Urheberrechte besitzt, schließt ein gegebenenfalls erklärtes Einverständnis des Eigentümers/der Eigentümerin zur Ausleihe die Einräumung des Ausstellungsrechts nach § 18 UrhG mit ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § ... der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv/Gemeindearchiv über die Archivalienausleihe in analoger Anwendung.

## **§ 9 Haftung**

Das Stadtarchiv/Gemeindearchiv schützt die übernommenen Unterlagen in analoger Anwendung von § 690 BGB mit der gleichen Sorgfalt wie das kommunale Archivgut vor Beschädigung, Vernichtung und unbefugter Benutzung.

## **§ 10 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt zum ... in Kraft und ist bis zum ... befristet. Er verlängert sich jeweils um zehn Jahre, wenn der Vertrag nicht spätestens sechs Monate vor Vertragsende von einer Vertragspartei gekündigt wird.

Erfüllt eine der Vertragsparteien eine im vorliegenden Vertrag geregelte Pflicht nicht, so kann die andere Vertragspartei den Vertrag jederzeit mit einer dreimonatigen Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Satz 3 gilt auch über eine Kündigung des Depositavertrags fort.

## **§ 11 Kosten**

Der Eigentümer/Die Eigentümerin trägt die Kosten für den Transport der Unterlagen in das Stadtarchiv/Gemeindearchiv. Im Fall der Kündigung und des Auslaufens des Vertrags trägt die Vertragspartei die Kosten für den Rücktransport, die den Vertrag gekündigt hat. Im Fall der Kündigung durch den Eigentümer/die Eigentümerin trägt der Eigentümer/die Eigentümerin außerdem die bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgewandten tatsächlichen Kosten für Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sowie für die Verpackung der Unterlagen.

Das Stadtarchiv/Gemeindearchiv trägt die Kosten für die Verwahrung und die präventiven Erhaltungsbedingungen.

Für die Übernahme von Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Konservierung und Restaurierung wird vor Beginn der Maßnahmen eine Vereinbarung zwischen Eigentümer und dem Stadtarchiv/Gemeindearchiv geschlossen.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, ist der Gerichtsstand ...

## **§ 13 Nebenabreden**

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung des vorliegenden Vertrags bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stadt/Gemeinde, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Eigentümer/Eigentümerin)

\_\_\_\_\_  
(Stadtarchiv/Gemeindearchiv)